



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE GERICHTE UND DIE JUSTIZBEHÖRDEN

Bericht an den Landrat

Titel:	TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE GERICHTE UND DIE JUSTIZBEHÖRDEN	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Bericht an den Landrat	Klasse:		FreigabeDatum:	16.04.14
Autor:	lic. iur. Hugo Murer	Status:		DruckDatum:	17.04.14
Ablage/Name:	BERICHT 2014.docx			Registratur:	2014.NWSTK.22

Inhalt

1	Ausgangslage	4
2	Zielsetzung.....	4
3	Zeitlicher Rahmen der Umsetzung, Vernehmlassung.....	5
4	Finanzielle Auswirkungen.....	5
5	Zu den einzelnen Bestimmungen	6
6	Terminplan	6

1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 26. Juni 2013 hat der Landrat die Motion von Landrat Karl Tschopp, Stans, und Mitunterzeichnende betreffend Änderung der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und deren Anstellungsinstanz sowie Änderung der Anzahl Laienrichter beim Kantonsgericht gutgeheissen. Die beiden Anliegen der Motion sollen in zwei separaten Teilrevisionen des Gesetzes vom 9. Juni 2010 über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG; NG 261.1) umgesetzt werden.

Die vorliegende Teilrevision befasst sich mit der Umsetzung des Auftrags betreffend die Änderung der Anzahl Laienrichter beim Kantonsgericht. In diesem Punkt verlangt die Motion, „insbesondere beim Kantonsgericht (vgl. Art. 7 Abs. 1 GerG) im Hinblick auf die nächsten Gesamterneuerungswahlen der Gerichte im Frühjahr 2016 die Anzahl der 11 Mitglieder zu reduzieren, und zwar, dies im Sinne eines Vorschlages, auf 6 Laienrichter (ohne Präsidien).“

Der Auftrag betreffend die Änderung der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft wird aufgrund der höheren Komplexität zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Vorlage behandelt. Bei dieser Teilrevision sollen auch die Erfahrungen mit dem neuen Gerichtsgesetz in der Praxis berücksichtigt werden und allfällige weitere Anpassungen vorgenommen werden.

2 Zielsetzung

Mit der Einführung des neuen Gerichtsgesetzes vom 9. Juni 2010 wurde die Anzahl der Laienrichter (ohne Präsidien) beim Ober- und Verwaltungsgericht (je 9 Mitglieder) sowie beim Kantonsgericht (11 Mitglieder) im Vergleich zum alten Recht nicht geändert.

Beim Kantonsgericht haben aber die Besetzung und die Zuständigkeit der Kollegialgerichte wesentliche Veränderungen erfahren. Bisher bestanden sowohl für die Bereiche Zivilrecht und Strafrecht je eine Kammer mit 5 und eine Kammer mit 3 Mitgliedern. Das Kantonsgericht als Kollegialgericht kennt heute nur noch die Dreierbesetzung (Präsidium und zwei Laienrichter). Heute sind die summarischen und vereinfachten Verfahren im Zivilrecht grundsätzlich in der Zuständigkeit des Einzelgerichts. In Folge der gegenüber dem früheren Recht erhöhten Streitwertgrenze für die Anwendung des ordentlichen Verfahrens im Zivilrecht ist das Kollegialgericht weniger oft zuständig. Beim Strafrecht ist das Kollegialgericht vermehrt für die schwereren Delikte zuständig. Delikte mit einer tieferen Strafandrohung fallen in die Zuständigkeit des Einzelgerichts. Durch diese Veränderungen hat die Auslastung der Laienrichter merklich abgenommen. Dies wird verdeutlicht mit der nachfolgenden Darstellung.

Vergleich der Eingänge beim Kantonsgericht in den verschiedenen Abteilungen:

	Gerichtspräsidien / Einzelrichter						Kollegialgericht		
	Kantonsgerichtspräsidien		Einzelrichter SchKG		Total		Zivilabteilung	Strafabteilung	
2008	421		424		845		113	14	
2009	454		517		971		144	13	
2010	511		496		1007		124	36	
	Einzelgericht						Kollegialgericht		
		Zivilabteilung		Strafabteilung		Total		Zivilabteilung	Strafabteilung
	Prozess- leitung	Allgemein	SchKG	Allgemein	Zwangsmas- nahmen				
2011	39	383	546	71	25	1063		55	7
2012	61	463	416	78	17	1035		49	4
2013	68	407	472	74	39	1060		56	12

Vor diesem Hintergrund strebt die Motion bzw. die vorliegende Teilrevision des Gerichtsgesetzes mit der Reduktion der Laienrichter beim Kantonsgericht an, die Auslastung der einzelnen Mitglieder wieder zu erhöhen und dadurch die Rechtsprechung beständiger zu machen und die Amtserfahrungen der Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter zu verbessern. Bei 60 Gerichtsfällen kommt ein Mitglied des Kantonsgerichts heute nur noch durchschnittlich auf rund 11 Gerichtsfälle; bei einer Reduktion auf sechs Mitglieder wird ein Mitglied durchschnittlich in 20 Gerichtsfällen tätig sein.

Beim Obergericht und dem Verwaltungsgericht ergaben sich bei der Zuständigkeit und der Besetzung der Kollegialgerichte nicht so grosse Veränderungen, weshalb bei diesen beiden Gerichten kein Handlungsbedarf bezüglich der Anzahl der Laienrichter besteht. Das Obergericht tagt als Verfassungsgericht in Siebnerbesetzung, als einzige Instanz in Zivilsachen und als Berufungsinstanz gegen Entscheide des Kantonsgerichts als Kollegialgericht in Fünferbesetzung, in allen übrigen Fällen in Dreierbesetzung. Das Verwaltungsgericht tagt in Fünferbesetzung bei verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, in allen übrigen Fällen in Dreierbesetzung.

3 Zeitlicher Rahmen der Umsetzung, Vernehmlassung

Die nächsten Gesamterneuerungswahlen der Gerichte finden im Frühjahr 2016 statt. Die Gesetzesänderung ist rechtzeitig vor diesen Termin zu verabschieden und in Kraft zu setzen, damit die Ausgangslage für die Wahlen klar ist und die Vorbereitungen entsprechend vorgenommen werden können. Für die Zusammensetzung des Gerichts und die Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten ist es entscheidend, ob elf oder sechs Laienrichter zu wählen sind.

Aufgrund der Tatsache, dass Mitglieder des Kantonsgerichts bereits vor den Gesamterneuerungswahlen ausscheiden können, ist es angezeigt, die Anpassung der Anzahl Laienrichter rasch umzusetzen. Mit einer entsprechenden Übergangsbestimmung kann erreicht werden, dass die heutigen Mitglieder noch bis zum Ende der Amtsdauer im Amt bleiben können, dass austretende Mitglieder jedoch nicht mehr für lediglich eine kurze Zeit ersetzt werden müssen.

Bei der Anpassung der Anzahl Laienrichter handelt es sich gesetzgebungstechnisch um eine kleine Anpassung. Im Rahmen der Behandlung der Motion hatten die im Landrat vertretenen Parteien, die Gerichte sowie weitere Interessierte die Gelegenheit, sich zur Sache zu äussern. Es zeigte sich, dass die Motion in diesem Punkt sowohl fachlich als auch politisch unbestritten ist. Der Regierungsrat sowie die vorberatenden Kommission SJS und die Justizkommission haben sie einstimmig unterstützt.

Die Vorlage wurde mit Brief vom 18. März 2014 den Gerichten zur Stellungnahme unterbreitet. Sowohl das direkt betroffene Kantonsgericht (mit Brief vom 21. März 2014) wie auch das Obergericht (mit E-mail vom 28. März 2014) haben sich gegenüber dem Entwurf positiv geäussert.

Aufgrund dieser klaren Ausgangslage rechtfertigt es sich, auf ein weiteres externes Vernehmlassungsverfahren zu verzichten und die Gesetzesänderung ohne weitere Verzögerung zu verabschieden. Die Gemeinden sind von der Vorlage nicht betroffen und die politischen Parteien können sich in der parlamentarischen Beratung äussern.

4 Finanzielle Auswirkungen

Die Mitglieder der Gerichte werden grundsätzlich pro Fall entschädigt, bei dem sie eingesetzt werden (Sitzungsgeld und Entschädigung für Aktenstudium). Da eine Reduktion der Anzahl Laienrichter nicht auch zu einer Abnahme der Fälle führt, hat die Vorlage keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

5 Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 7 Abs. 1 Zusammensetzung

In diesem Artikel ist die Anzahl Laienrichter („weitere Mitglieder“) festgelegt. Die Bestimmung wird - dem Vorschlag der Motion folgend - dahingehend geändert, als dass künftig neben den Gerichtspräsidien noch sechs weitere Mitglieder des Gerichts zu wählen sind.

Art. 130a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2014

Mit einer Übergangsbestimmung ist eine praktikable Umsetzung der Reduktion der weiteren Mitglieder des Kantonsgerichts festzulegen. Mit der vorgesehenen Regelung wird erreicht, dass einerseits die heute gewählten Mitglieder des Gerichts die Amtsperiode zu Ende führen können. Andererseits müssen aber vorzeitige Austritte nicht mehr ersetzt werden.

6 Terminplan

Thema	Termine
Verabschiedung durch den Regierungsrat	15. April 2014
Vorberatung durch Kommissionen SJS	7. Mai 2014 25. August 2014
Vorberatung durch Justizkommission	13. Mai 2014
1. Lesung im Landrat	24. September 2014
2. Lesung im Landrat	22. Oktober 2014
Referendumsfrist	November / Dezember
Inkrafttreten	1. Januar 2015

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Yvonne von Deschwanden

Landschreiber

Hugo Murer